



aufGEDECKT

NR. 6, OKTOBER 2013



FAIR PLAY FÜR DIE GASTRONOMIE

SEITEN 2 BIS 7

WOCHENGELDANSPRUCH

FÜR WERDENDE MÜTTER
NACH DEM TABAKGESETZ

SEITEN 8 UND 9

UMSTELLUNG DER HOTELSTERNE

SEITE 9

NEUES JUGENDGESETZ

IN KRAFT

SEITEN 10 UND 11

ERHÖHUNG DER

NÄCHTIGUNGSABGABE

SEITE 11

NEUER

FACEBOOK AUFTRITT

SEITE 11

EXKLUSIVVORTRAG FÜR GASTWIRTE

"HÄUFIGE ARBEITSRECHTLICHE FEHLER"

SEITE 12

FAIR PLAY!

Berichte über die Übertretung verschiedenster rechtlicher Vorschriften betreffend Verabreichungs- und Ausschankrechte durch die unterschiedlichsten Organisationen haben sich in letzter Zeit noch verstärkt. In Zeiten des immer schärfer werdenden Wettbewerbes müssen wir auf die Einhaltung eines fairen Wettbewerbes achten. Dabei geht es uns nicht um die Kriminalisierung der vielen

Hans Hofer

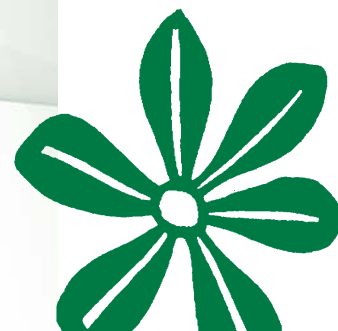


ehrenamtlich arbeitenden Vereinsfunktionäre, sondern darum, dass die behauptete Gemeinnützigkeit vielfach nicht gegeben ist und auch nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Das

muss, ebenso wie betriebliche Strukturen ohne rechtliche Kontrolle, stärker überprüft werden. Darum geht es uns bei der Aktion „Fair Play“.

Ihr

KoR Hans Hofer



FAIR PLAY FÜR DIE GASTRONOMIE

Die Fachgruppe Gastronomie wird immer mehr mit Berichten konfrontiert, wonach Vereine und landwirtschaftliche Buschenschankbetriebe ihre Verabreichungs- und Ausschankrechte überschreiten. Eine aktuelle Blitzumfrage des Institutes für Wirtschafts- und Standortentwicklung bestätigt die verschärfte Konkurrenzsituation.

Wer die Veranstaltungstipps verfolgt, bemerkt, dass insbesondere in den Sommermonaten kein Wochenende vergeht, an dem nicht mindestens zwei bis drei „Vereinsfeste“ stattfinden. Diese Feste sind Publikumsmagnete und fegen die heimischen Gaststuben teilweise leer. Beinahe 63% der befragten Betriebe verspüren eine Zunahme des Wettbewerbs mit Vereinen in den vergangenen 5 Jahren. Gut 70% der Befragten verzeichnen aufgrund der Vereinsaktivitäten rückläufige Umsätze. Im Gegensatz zu den Vereinen stehen Buschenschenken eher im Süd-Osten der Steiermark in Konkurrenz zur gewerblichen Gastronomie. 42% der befragten Gastronomen sehen ihre regionalen Buschenschenken als starke Konkurrenz. Mehr als die Hälfte der Befragten weist aufgrund der Buschenschenken auf einen zumindest leicht rückläufigen Umsatz hin.

Neben der Dichte an Veranstaltungen sorgen steuerliche Ungleichbehandlungen und Verletzungen der Vorschriften wie z.B. des Gewerberechts für Verärgerung in der Branche.

Aus diesem Grund startete die Fachgruppe Gastronomie die Kampagne „Fair Play für die Gastronomie“ und kämpft für einen fairen Wettbewerb. Ziel muss es sein, die Paragastronomie einzudämmen und Kooperationen mit der Gastronomie zu forcieren. An dieser Stelle möchten wir klar festhalten, dass grundsätzlich nichts gegen Veranstaltungen der Blaulichtvereine spricht, von der Politik erwarten wir aber Hilfe bei der Überprüfung der Gemeinnützigkeit. Oft werden die Erlöse aus den Veranstaltungen nicht für das Gemeinwohl verwendet, sondern unter den Mitgliedern aufgeteilt, um den nächsten Vereinsausflug zu finanzieren. Besondere Kopfschmerzen bereiten zudem die teils gut subventionierten Vereinslokalitäten. In vielen dieser Lokale findet mittlerweile ein professioneller Barbetrieb – unbesteuert und ohne behördliche Auflagen – statt.

Auch die Buschenschenken sind zwar ein wichtiger Bestandteil des touristischen und gastronomischen Angebots in der Steiermark, aber keine „heiligen Kühe“, auch sie müssen sich an gesetzliche Auflagen halten. Missachtungen des Buschenschankrechts müssen von den Behörden geahndet werden und dürfen nicht als Kavaliersdelikt belächelt werden.

Die Kampagne „Fair Play für die Gastronomie“ soll nun mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit, einer gezielten Information, klaren Forderungen und gerechten Kontrollen entgegenwirken und Kooperationen mit der Gastronomie fördern. Es soll zu einer Bewusstseinsbildung bei Vereinen und Buschenschenken kommen und die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert werden.

1. In der ersten Phase wurden die Dachverbände (ASVÖ, ASKÖ, Union), die vier größten Sportverbände (Fußball-, Tennis-, Volleyball- und Eisstockschießenverband), Städte- und Gemeindebund, die Landwirtschaftskammer sowie der Weinbauverband und das Obstland Steiermark über die Problematik informiert und gebeten, die von der Fachgruppe ausgearbeiteten Informationsblätter an ihre Mitglieder weiter zu leiten.



2. Gleichzeitig haben wir auch eine Umfrage unter den Mitgliedern beim Institut für Wirtschaft und Standortentwicklung in Auftrag gegeben, um unsere Argumente zu untermauern.
3. Im Rahmen eines Mediengesprächs haben wir die breite Öffentlichkeit informiert.
4. Ebenso beabsichtigen wir einen „Runden Tisch“ mit den Betroffenen einzuberufen.
5. Mit der „Zukunftsplattform steirischer Vereine“ sind für das Jahr 2014 gemeinsame Informationsveranstaltungen geplant.
6. Es werden interessenpolitische Forderungen ausgearbeitet und an die Politik gestellt, welche die Stellung der gewerblichen Gastronomie gegenüber Vereinen und Co. stärken sollen, wie zum Beispiel eine praxismgerechte Lösung für die Beschäftigung von Aushilfen und Familienmitglieder.
7. Schlussendlich drängt die Fachgruppe auf die Einhaltung der Gesetze und fordert bei den zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft, Finanzpolizei) gerechte Kontrollen ein. Denn ein fairer Wettbewerb und Spielregeln, die auch eingehalten werden, sind die Basis, um Kooperationen zwischen der gewerblichen Gastronomie und den Vereinen zu ermöglichen.

Wir hoffen, mit dieser Kampagne einen Schritt in die richtige Richtung zu bewirken.

Nähere Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter www.gastronomie-steiermark.at

TOURISMUS JOBS

BERUFE MIT ZUKUNFT
EINE INITIATIVE DER WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK,
SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

www.tourismusjobs.at

Deine Karriere mit www.tourismusjobs.at:

- Mehr als 250 Gastronomiebetriebe online
- Lehrstellen und Praktikumsplätze
- Genial einfache Bedienung
- Gratis registrieren und inserieren!

WKO
TOURISMUS • FREIZEIT
STEIERMARK

www.tourismusjobs.at



VEREIN UND GASTGEWERBE

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Vereine als juristische Personen können gewerbliche Tätigkeiten des Gastgewerbes ausüben und unterliegen diesbezüglich den Vorschriften der Gewerbeordnung.

ERTRAGSERZIELUNGSABSICHT

Auch ein Idealverein, der nach dem Vereinsgesetz nicht auf Gewinn gerichtet ist, handelt in Ertragserzielungsabsicht und ist somit gewerbemäßig tätig, wenn

1. mit der Tätigkeit ein über die hierfür aufgewendeten Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll. Dabei ist es nicht relevant ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Ebenso unerheblich ist es, dass ein allfälliger Gewinn wieder dem Verein zu dessen Zwecken zugeführt wird, und/oder
2. die Tätigkeit das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes aufweist (z.B. Kantine, Buffet, Imbissstand) und - sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Ein vermögensrechtlicher Vorteil für die Vereinsmitglieder liegt schon dann vor, wenn sie diese gastgewerblichen Leistungen zum Selbstkostenpreis bzw. günstiger als am freien Markt konsumieren können oder ein etwaiger Erlös wieder dem Verein zugute kommt.

Übt der Verein gastgewerbliche Tätigkeiten öfter als einmal in der Woche aus, so wird jedenfalls vermutet, dass er in Ertragserzielungsabsicht und somit gewerbsmäßig handelt.

ACHTUNG!

Nur gemeinnützige Vereine dürfen an höchstens 3 Tagen im Jahr ohne Anmeldung eines Gewerbes gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Veranstaltungen ausüben, wenn diese Veranstaltungen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung dieser Zwecke abgehalten und die Erträge nachweislich für diese Zwecke verwendet werden.

Damit ein Verein rechtmäßig gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben kann, muss er das Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde seines Standortes anmelden und allenfalls eine Betriebsanlagengenehmigung einholen.

Weiters muss der Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung eines geeigneten **gewerberechtlichen Geschäftsführers** angezeigt werden. Ist dieser kein zur Vertretung des Vereins nach außen befugtes Organ (z.B. Obmann, Obmann Stv., vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied), so muss belegt werden, dass er als Arbeitnehmer im Ausmaß von mindestens der halben wöchentlichen Normalarbeitszeit (das sind im Gastgewerbe 20 Stunden) beschäftigt wird und der vollen Sozialversicherung unterliegt (Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse).

Der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gastgewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen.

Das sind:

- * Eigenberechtigung (grundsätzlich das Erreichen der Volljährigkeit)
- * Österreichische Staatsbürgerschaft (auch EU- oder EWR Staatsbürgerschaft bzw. rechtmäßiger Aufenthaltstitel)
- * Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (z.B. bestimmte gerichtliche Verurteilungen, Finanzvergehen sowie Nichteröffnung eines Konkursverfahrens mangels Vermögen)
- * Erbringung des Befähigungsnachweises (Ausbildung, Praxis, Befähigungsprüfung); Ausnahme: bestimmte eingeschränkte gastgewerbliche Tätigkeiten („freie Gewerbe“)
- * Selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis und Zustimmung zur Bestellung

BEISPIELE

1. Das Vereinslokal des ortsansässigen Tennisvereins „TV-L“ ist mit einer Theke, einem Griller, Tischen und Stühlen ausgestattet. Die Vereinsmitglieder haben dort die Möglichkeit, Speisen und Getränke zu günstigeren Preisen als in den lokalen Gastgewerbebetrieben zu konsumieren.
Der Verein benötigt für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Es besteht für den Verein auch die Möglichkeit, den Betrieb an einen Gastgewerbetreibenden zu verpachten. Unerheblich ist es, ob der Zugang zum Vereinslokal nur Vereinsmitgliedern oder auch vereinsfremden Personen möglich ist.
2. Der Fußballverein „FVS“ hat im Stadion einen Stand, an dem bei Heimspielen Wurstsemmel, Bier und nichtalkoholische Getränke an die Zuschauer verabreicht bzw. ausgeschrieben werden.
Der Fußballverein „FVS“ muss ein Gastgewerbe anmelden, wenn für die Imbisse und Getränke ein Preis vorgesehen ist, der die Unkosten übersteigt. In diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden überlegenswert, da Gastgewerbetreibende vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gegebenheiten (z.B.: Sportveranstaltungen) außerhalb der Betriebsräume ihres Standortes Speisen verabreichen und Getränke ausgeben dürfen.
3. Nach dem Training erhalten die Eisschützen des Eissportvereins „ESM“ in ihrer Vereinshütte, welche keine gastronomische Ausstattung aufweist, Bier und sonstige Getränke in Flaschen gegen eine geringe Einzahlung in die Vereinskasse.
Für diese Tätigkeit braucht der Verein keine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, da die Tätigkeit nicht das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes aufweist und auch kein über die Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll.
4. Der Sportverein „SV-H“ veranstaltet ein Grillfest mit Live-Musik. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Getränke und Speisen sollen der Jugendarbeit des Vereins zugutekommen.
Der Sportverein benötigt dann keine Gewerbeberechtigung für ein Gastgewerbe, wenn seine Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken, in diesem Fall der Förderung des Jugendsports, dient. Im Zweifelsfall ist die Einholung einer Bestätigung des Finanzamtes über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit empfehlenswert. Jedenfalls darf der Verein aber im Rahmen derartiger Veranstaltungen nur an höchstens 3 Tagen im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben.
5. Die Gemeinde „XY“ betreibt eine Mehrzweckhalle mit eingerichteter Kantine. Der örtliche Tennisverein veranstaltet in dieser Halle seinen jährlichen Wintercup und verabreicht Speisen und schenkt Getränke an Spieler und Zuschauer zu ortsüblichen Preisen aus.
Bereits eine einmalige Tätigkeit pro Jahr mit Wiederholungsabsicht ist als regelmäßig ausgeübte Tätigkeit zu verstehen und erfüllt, wenn sie selbständig und in der Absicht einen Ertrag zu erzielen ausgeübt wird, das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. Der Tennisverein benötigt somit für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Auch in diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden, wie in Beispiel 2 ausgeführt, überlegenswert. Zudem könnte die Gemeinde einen Pachtvertrag über die Kantine mit einem Gastgewerbetreibenden abschließen.

BUSCHENSCHANK UND GASTGEWERBE

Will jemand Speisen verabreichen oder Getränke ausschenken, so benötigt dieser grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt der Buschenschank dar, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Land- und Forstwirtschaft und die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden sind. Für den Betrieb eines Buschenschankes ist somit keine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Was darf im Rahmen eines Buschenschankes verabreicht und ausgeschenkt werden?

Bewirtschafter von in der Steiermark gelegenen Wein- und Obstgärten sind berechtigt, den

- * aus ihrer eigenen Ernte stammenden und
- * in ihrem eigenen Betrieb mit Kellerwirtschaft

erzeugten Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft sowie selbst gebrannte geistige Getränke in der Gemeinde des Erzeugungsortes oder ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte an Gäste entgeltlich auszuschenken ohne ein Gastgewerbe zu besitzen.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Buschenschankes die Verabreichung bzw. der Ausschank folgender Speisen und Getränke zulässig:

- * Glühwein, Glühobstwein, heimische Mineralwasser, Sodawasser, heimische Fruchtsäfte, Milch;
- * kalte Speisen aus bäuerlichen Produkten, sofern sie dem Herkommen in Buschenschanken in der Steiermark entsprechen;
- * Edelkastanien (gekocht oder gebraten) und Obst;
- * die Verabreichung von warmen Speisen ist verboten

Wann und wie kann das Buschenschankrecht ausgeübt werden?

- * Täglich nur zwischen 8 und 24 Uhr; eine Verlängerung der Offenhaltezeit ist unzulässig.
- * bei der Ausübung dürfen nur familieneigene Arbeitskräfte des Buschenschankberechtigten sowie die üblicherweise in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte verwendet werden.
- * in einem Buschenschank sind organisierte Tanz- und Musikveranstaltungen verboten, ausgenommen Veranstaltungen zur Brauchtumpflege und kulturübergreifende musikalische Veranstaltungen.
- * der Betrieb von Glücksspielen und der Betrieb von Automaten sind verboten.

Schutz der Bezeichnung Buschenschank, Buschenschenke

Nur zur Ausübung des Buschenschankrechtes befugte Betriebe dürfen Bezeichnungen wie Buschenschank, Buschenschenke oder entsprechende Wortverbindungen verwenden.

Sobald Tätigkeiten über das Buschenschankrecht hinaus gesetzt werden, ist das Gastgewerbe anzumelden und der Name „Buschenschank“ darf nicht mehr verwendet werden.

Wie ist die Verwendung der Buschenschankräumlichkeiten geregelt?

Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen oder Betriebsflächen ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen Gastgewerblichen, annehmen lassen. Eine zulässige Verwendung der Buschenschankräumlichkeiten- und -flächen für eine andere gewerbliche Tätigkeit oder ein anderes Gastgewerbe ist damit ausgeschlossen.

Lediglich die mögliche Ausübung des freien Gastgewerbes im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes (sogenanntes „Heurigenbuffet“) ist von diesem Verbot ausgenommen. Allerdings darf auch bei einer solchen gewerblichen Erweiterung des Buschenschankrechtes die Bezeichnung „Buschenschank“ nicht verwendet werden.

Darüber hinaus ist vom Buschenschankbetreiber auch zu verhindern, dass andere Personen das Buschenschanklokal als Dienstleistung etwa zur professionellen Bereitstellung von Speisen und Getränken (Catering) benutzen.

ACHTUNG!

Sobald andere, insbesondere warme, Speisen verabreicht oder andere Getränke, insbesondere Kaffee oder Bier, ausgedient oder in sonstiger Weise die Befähigungen eines Buschenschankes überschritten werden, handelt es sich bei dem Betrieb nicht mehr um einen Buschenschank und ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe einzuholen. Zudem darf die Bezeichnung „Buschenschank“ nicht mehr verwendet werden. Für die Ausübung einer Tätigkeit nach der Gewerbeordnung sind die Buschenschankbezeichnungen nämlich nicht zugelassen.

BEISPIELE

1. Der Buschenschank „Franz“ hat zusätzlich zu seinen Buschenschankräumen einen „Stadl“, der für Konzerte, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Taufen zur Verfügung steht. Bei den Feiern werden warme Speisen und Bier durch einen externen Caterer verabreicht. Er öffnet diesen „Stadl“ auch außerhalb seiner ausgeschriebenen Öffnungszeiten. Bereits bei der Buschenschankanmeldung sind die Buschenschankräumlichkeiten eindeutig zu bezeichnen. In diesen Räumen dürfen in- und außerhalb der ausgeschriebenen Öffnungszeiten weder durch den Buschenschankbetreiber selbst noch durch einen externen Caterer warme Speisen oder Bier verabreicht werden. Sollte der „Stadl“ nicht von den Betriebsräumen und -flächen umfasst sein, erfordern die darin ausgeübten Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.
2. Während seiner Öffnungszeiten gibt es beim Buschenschank „Sepp“ einmal in der Woche Live Musik (nicht volkstümliche Musik). Liederabende, Jazz- und Bluesaufführungen oder auch Musikveranstaltungen anderer Kulturkreise sind in kleinem Umfang zulässig. Verboten sind jedenfalls Musikveranstaltungen in einer Größe, die über die Kapazität der Betriebsräumlichkeit hinausgeht und solche, die ohne künstlerischen Anspruch rein der Belustigung bzw. Unterhaltung dienen.
3. Buschenschank „Hans“ ist ein beliebtes Ausflugsziel für Busgruppen. Er öffnet auch außerhalb der Ausschankzeiten für große Gruppen. Das Buschenschankrecht darf nur innerhalb des genehmigten Zeitraums und innerhalb der zugelassenen täglichen Offenhaltezeit ausgeübt werden.
4. Der Buschenschank „Meier“ lässt an Wochenenden, an denen mit besonders vielen Gästen zu rechnen ist, Bekannte aus dem Dorf mitarbeiten. Im Buschenschank dürfen nur Familienmitglieder und die üblicherweise im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die Beschäftigung eines familienfremden Kellners ist nicht zulässig, da Kellner in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht beschäftigt werden.
5. Im Buschenschank „Huber“ wird zwar kein Kaffee ausgedient, aber es gibt einen Kaffeeautomaten, an dem sich die Gäste selbst bedienen können. Ein Kaffeeautomat ist im Buschenschank nicht erlaubt, egal ob er gegen Entgelt oder unentgeltlich betrieben wird oder gar von einem befugten Automatenbetreiber aufgestellt wird.

WOCHENGELDANSPRUCH

FÜR WERDENDE MÜTTER NACH DEM TABAKGESETZ

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, ab Kenntnis von der Schwangerschaft nicht arbeiten. Dies gilt nicht nur für Arbeiterinnen sondern auch für Selbstständige.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

8

VORSICHT!

Verstößt der Inhaber des Betriebes gegen diese Verpflichtung, liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit Geldstrafen bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,-, zu bestrafen ist.

Kein Beschäftigungsverbot gilt, wenn die werdende Mutter in Betrieben mit getrenntem Raucher- und Nichtraucherbereich vom Arbeitgeber nicht mehr im Raucherbereich, sondern nur mehr im Nichtraucherbereich eingesetzt wird.

TIPP!

Werdende Mütter haben für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes Anspruch auf Wochengeld. D.h. die werdende Mutter darf zwar nicht arbeiten, es ist aber auch kein Lohn fortzuzahlen, da ein Anspruch auf Wochengeld gegeben ist.

Wann beginnt der Wochengeldanspruch?

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald der Dienstgeber von der Mitarbeiterin durch die Übergabe einer fachärztlichen Bestätigung über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wird. Im Zuge der Nachfrage durch die GKK ist der Tag, an dem der Dienstgeber aufgrund einer fachärztlichen Bestätigung von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat, vom Dienstgeber anzugeben.

EMPFEHLUNG!

In jedem Fall eine fachärztliche Bestätigung verlangen und die schwangere Mitarbeiterin mit dieser Bestätigung zur GKK zwecks Beantragung des Wochengeldes schicken!

Sobald der Antrag auf Wochengeld samt Bestätigung eingegangen ist, schickt die Gebietskrankenkasse eine Anfrage (Formular) an den Dienstgeber. Darin wird abgefragt, welcher Betriebstyp vorliegt (reiner Nichtraucherbetrieb, reiner Raucherbetrieb, bzw. gemischter Betrieb). Dieses Formular ist vom Dienstgeber ausgefüllt zu retournieren.

NICHTRAUCHERBETRIEB

Das Beschäftigungsverbot ist nicht anzuwenden. Folge: Die Voraussetzung für den Wochengeldanspruch besteht nicht. Beschäftigungsbeschränkungen sind wie bisher nach dem Mutterschutzgesetz zu beurteilen.

RAUCHERBETRIEB

1. Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste steht nur ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum ist kein Nichtraucherbereich und kleiner als 50m².
Folge: Das Beschäftigungsverbot gilt; der Anspruch auf Wochengeldzahlung kommt zur Anwendung.
2. Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste steht nur ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum ist kein Nichtraucherbereich und zwischen 50m² und 80m² groß. Die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines Nichtraucherbereiches erforderlichen baulichen Maßnahmen sind aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.
Folge: Das Beschäftigungsverbot gilt; Anspruch auf Wochengeldzahlung kommt zur Anwendung.

GEMISCHTER BETRIEB

Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste stehen mehrere geeignete Räume zur Verfügung. Hier wird abgefragt, ob eine Beschäftigung der Schwangeren im Nichtraucherbereich möglich ist oder nicht.

1. Ein Einsatz der schwangeren Dienstnehmerin im Nichtraucherbereich ist möglich und wird seit Nachweis der Schwangerschaft umgesetzt.
Folge: Die Voraussetzung für den Wochengeldanspruch besteht nicht. Beschäftigungsbeschränkungen sind wie bisher nach dem Mutterschutzgesetz zu beurteilen.
2. Falls der Betrieb aber bestätigt, dass die Beschäftigung im Nichtraucherbereich nicht möglich ist, muss dafür eine plausible Begründung geliefert werden, z.B.: aus organisatorischen Gründen oder aufgrund der Lage der Räume ist eine Trennung der Dienste zwischen Raucher- und Nichtraucherbereichen nicht möglich (das wird vor allem bei kleinen Betrieben in der Regel der Fall sein). Die GKK wird die Begründung auf Plausibilität werten und gegebenenfalls Informationen über die Servicecenter vor Ort einholen.
Folge: Falls die Begründung plausibel ist, wird das Beschäftigungsverbot wirksam. Damit besteht zeitgleich Anspruch auf Wochengeld.

Falls die Krankenkasse zum Schluss kommt, dass der Betrieb eine Einsatzmöglichkeit der Mitarbeiterin im Nichtraucherbereich hat, wird der Antrag abgewiesen. Es besteht kein Wochengeldanspruch und der Lohn ist wie bisher fortzuzahlen.



BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

9

UMSTELLUNG DER HOTELSTERNE VON GRÜN-GOLDEN AUF BLAUE STERNETAFELN



Kategorisierung der Beherbergungsbetriebe.

Ab Jänner 2014 ist für Gäste die Orientierung an den Hotelsternen noch einfacher.

Die Harmonisierung der Klassifizierungsrichtlinien innerhalb der aktuell fünfzehn europäischen Länder war der erste Schritt zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit.

Die Vereinheitlichung des Corporate Designs ist nun ein weiterer wichtiger Schritt, um die Hotelstars Union auch in den Köpfen der in- und ausländischen Gäste zu positionieren.

Um die Marke der Hotelstars Union (HSU) nachhaltig zu stärken, haben sich alle HSU-Mitgliedsländer für eine Vereinheitlichung des Sternelayouts ausgesprochen. In ganz Österreich wird mit Jänner 2014 auf die neuen Sternetafeln umgestellt.

HSU

Der Hotelsterne Union gehören neben den Gründungsländern Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschechien und Ungarn auch Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg und Malta an. Der europäische Branchenverband HOTREC – Dachverband für Hotels, Restaurants und Cafés – hat die Schirmherrschaft übernommen. HSU steht als Initiative allen HOTREC-Mitgliedsländern offen. Insgesamt gehören 44 nationale Verbände aus 27 europäischen Ländern dem Dachverband HOTREC an. Die neuen Embleme werden wir Ihnen Ende November zuschicken.



NEUES

JUGENDGESETZ

IN KRAFT

NEUES JUGENDGESETZ

10

Mit 1. Oktober 2013 ist das neue Jugendgesetz in Kraft getreten. Wie berichtet ist nun hinsichtlich der rechtlichen Pflichten eine absolute Gleichstellung der Gastronomen mit Vereinslokalen, Buschenschenken, Zeltfesten und Co. gegeben.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Ausgehzeiten der Jugendlichen. Eine Erweiterung der Ausgehzeiten für unter 16-Jährige konnte verhindert werden. Jugendliche, welche über 14 und unter 16 Jahre alt sind, müssen somit weiterhin um 23 Uhr zu Hause sein. Für 16-Jährige gilt nun aber eine unbeschränkte Ausgehzeit.

Besondere Bedeutung hat auch im neuen Jugendgesetz der Ausschank von Alkohol an Jugendliche. Ist ein Jugendlicher unter 16 Jahren, darf kein Alkohol an ihn ausgeschenkt werden. Ist ein Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren, ist lediglich der Ausschank von nicht gebranntem Alkohol erlaubt. Erst ab 18 Jahren darf Jugendlichen Getränke mit gebranntem Alkohol sowie spirituosenhaltige Mischgetränke, insbesondere „Alkopops“, ausgeschenkt werden.

Verwirrung stifteten Medienberichte über die angedrohten Strafhöhen. Richtig ist, dass Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei direkter Betretung gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen auch Organstrafverfügungen in der Höhe von EUR 20,- bis EUR 90,- ausstellen können. Wirte unterliegen allerdings grundsätzlich nicht dieser sofortigen Zahlungspflicht mittels Organstrafverfügung. Ein Organstrafverfügung kann nur für den Fall ausgesprochen werden, dass die Infotafel zum Jugendschutz im Lokal fehlt. Werden Jugendliche nach den zugelassenen Ausgehzeiten im Lokal angetroffen, könnte gegen den Gastwirt allerdings wie bisher ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden. Hinsichtlich der Strafen bezüglich des Ausschanks von Alkohol bleibt für Gastwirte die Gewerbeordnung Rechtsgrundlage und nicht das Jugendgesetz. Die Fachgruppe konnte zudem eine verbindliche Schulung für Gastwirte bei Vergehen verhindern. Schulungen sind jedoch sehr wohl für Eltern und Vereinslokale etc. vorgesehen.

ACHTUNG!

Künftig werden Testkäufe seitens der für den Bereich Jugendschutz zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt, um festzustellen, ob sich die Getesteten an die Vorschriften halten.

Beispielsweise wenn ein 15-Jähriger in einem Lokal, einer Tankstelle, in einem Kaufhaus oder auf einem Zeltfest versucht, Alkohol zu besorgen. Für diese Testkäufe werden jugendliche Testkäufer rekrutiert und geschult. Die Testkäufe sollen zwar aus Sicht der Landesregierung primär den Zweck der Sensibilisierung des Jugendschutzes erfüllen, bei wiederholten negativen Testergebnissen oder bei begründetem Verdacht, dass in einem Betrieb Alkohol, Tabak usw. an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, kann es auch zu einer Anzeige bei der Verwaltungsstrafbehörde kommen.

Der Gastgewerbebetreibende ist zudem weiterhin verpflichtet, durch Anschlag auf die entsprechenden Bestimmungen des Jugendgesetzes an deutlicher Stelle hinzuweisen. Zusätzlich muss auf das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche gesondert hingewiesen werden.



ACHTUNG!

Deshalb ist es notwendig, sowohl die Jugendgesetztafel als auch Aufkleber, die auf das Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche hinweisen, gut ersichtlich in Ihrem Betrieb anzubringen. Die Jugendgesetztafeln wurden Ihnen bereits von der Fachgruppe zugesendet.

Weitere Tafeln sowie Kleber können kostenlos in der Fachgruppe unter Tel.: 0316/601-425 oder Email: gastronomie@wkstmk.at angefordert werden.

Um das neue Jugendgesetz etwas anschaulicher zu gestalten, sind nun in der nachstehenden Tabelle alle wichtigen Zahlen und Fakten für die Gastronomie aufgelistet.

AUSSCHANK/ AUFENTHALT	ALTER
Ausschank von nicht gebranntem Alkohol	ab 16 Jahre erlaubt
Ausschank von gebranntem Alkohol, Mischgetränken mit gebranntem Alkohol und Alkopops	ab 18 Jahre erlaubt
Tabakwaren	ab 16 Jahre erlaubt
Benutzung von Geldspielapparaten	ab 18 Jahre erlaubt
Aufenthalt bis 21 Uhr	unter 14 Jahre erlaubt
Aufenthalt bis 23 Uhr	von 14 - 15 Jahre erlaubt
Unbegrenzter Aufenthalt	ab 16 Jahre erlaubt

JUGENDSCHUTZGESETZ NEU

11

ACHTUNG! ERHÖHUNG DER NÄCHTIGUNGSABGABE AUF 1,50 € AB 1.12.2014 GEPLANT

Obwohl es bisher weder einen Entwurf noch einen Gesetzesbeschluss gibt, möchten wir Sie über eine sehr wahrscheinliche Änderung der Nächtigungsabgabe informieren. Das wollen wir insbesondere deshalb bereits jetzt machen, da üblicherweise die Gestaltung der Preislisten und Verhandlungen mit Reiseveranstaltern einen langen Vorlauf haben. Daher raten wir Ihnen, für den Zeitraum ab 1.12.2014 eine Nächtigungsabgabe von € 1,50 pro Person und Nächtigung einzuplanen. Mit dieser Erhöhung wird die Steiermark – was die Nächtigungsabgabe betrifft – im österreichweiten Vergleich im Mittelfeld liegen.

Über alle Details werden wir Sie natürlich nach Vorliegen des Entwurfes bzw. des neuen Gesetzes informieren.

ACHTUNG! NEUER FACEBOOKAUFTRIIT

Nun ist es endlich soweit! Die Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft hat seit kurzem eine eigene Facebookseite, in der alle aktuellen Themen, Veranstaltungen sowie Tätigkeiten der Sparte kommuniziert werden.

Wollt Ihr immer auf dem neuesten Stand sein und mitverfolgen, mit was sich die Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschäftigt sowie Fotos von den aktuellen Veranstaltungen sehen, dann kommt vorbei, „liked“ die Seite und teilt sie weiter, damit auch eure Freunde alle aktuellen News erfahren.

Schaut vorbei unter: www.facebook.com/wkstmktourismus



EXKLUSIVVORTRAG FÜR GASTWIRTE:

“HÄUFIGE ARBEITSRECHTLICHE FEHLER DIE VIEL GELD KOSTEN”

Die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie veranstalten für Wirtinnen und Wirte einen speziellen Vortrag, der die häufigsten arbeitsrechtlichen Fehler in der täglichen Umsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufzeigt.

Bei der Aufnahme von ArbeitnehmerInnen, beim Umgang mit langem Krankenstand und Urlaubsverbrauch, sowie Beendigung von Dienst- und Lehrverhältnissen werden häufig Fehler gemacht.

Dieser Vortrag behandelt die „gefährlichsten“ Stolpersteine in der täglichen Umsetzung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Durch die Unterstützung der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie ist die Teilnahme an diesem Vortrag kostenlos.

ACHTUNG: Nur begrenzte Teilnehmerzahl (max. 2 Teilnehmer pro Betrieb)
Sollte die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht werden, wird der Vortrag abgesagt.

ANMELDUNGEN

gastronomie@wkstmk.at FAX-Nr. 0316/601-1760 TEL-Nr. 0316/601-459

Bitte gewünschten Termin ankreuzen

Termin	Ort
<input type="checkbox"/> Dienstag, 15. Oktober 2013 _____	Regionalstelle Liezen
<input type="checkbox"/> Dienstag, 22. Oktober 2013 _____	Regionalstelle Feldbach
<input type="checkbox"/> Dienstag, 29. Oktober 2013 _____	Regionalstelle Bruck
<input type="checkbox"/> Dienstag, 12. November 2013 _____	Regionalstelle Deutschlandsberg
<input type="checkbox"/> Dienstag, 26. November 2013 _____	Regionalstelle Hartberg
<input type="checkbox"/> Dienstag, 14. Jänner 2014 _____	Regionalstelle Weiz
<input type="checkbox"/> Montag, 27. Jänner 2014 _____	Regionalstelle Voitsberg
<input type="checkbox"/> Dienstag, 11. März 2014 _____	Regionalstelle Murtal
<input type="checkbox"/> Dienstag, 18. März 2014 _____	Brücklwirt Niklasdorf
<input type="checkbox"/> Dienstag, 25. März 2014 _____	Regionalstelle Leibnitz

Name/Betrieb: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____ Tel./ Fax: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark
8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316/601-462, Fax. 0316/601-1760

LAYOUT: www.it-graphics.at ... Werbung muss wirken ... nicht nur gefallen ...

Tanja Venier, 8072 Fernitz, Pflugweg 7A

Fotos: Seite 4-6, fotolia und von den Betrieben beige stellt

DRUCK UND ENDFERTIGUNG:

Universal Druckerei Leoben, 8700 Leoben, Gösser Straße 11

Tel. 03842/44776-0, mail@unidruck.at, www.unidruck.at

Irrtümer und Übertragungsfehler vorbehalten